

wäre Leichenmann oder -frau geworden — unter diesen Umständen versuchte, bei fast allen Todesfällen zusätzliches Trinkgeld oder Belohnung herauszuschlagen, ist nur natürlich.

IV

Der Tote wurde feierlich zuhause, an seinem Sterbeort, aufgebahrt, obwohl dieses vermutlich aus hygienischen Gründen schon 1822 verboten war:

*„... wird das Aussetzen des Leichnams in oder außer dem Sarge, so wie jedes Gebränge im Todtenhause gänzlich untersagt. Auch soll das Beten der Schul- und Waisenkinder bei dem Leichnam niemals statt haben“*²³

Das Leichenhaus, über das Freiburg seit den 40er Jahren verfügte, hatte nämlich anfangs nicht, wie man heute annehmen würde, den Zweck, Tote bis zum Begräbnis aufzunehmen, sondern sollte vorrangig Scheintote vor dem Lebendig-begraben werden retten. Schon als 1818 im Magistrat der Bau eines Leichenhauses diskutiert wurde, hieß es, dieses hätte den Vorteil, daß „... kein Scheintodter begraben werde ...“; es sei auch geeignet für die Unterbringung von armen Toten, die im Augenblick gewöhnlich „... in das Krankenspital gebracht, dort verpflegt, und wenn sie sterben, bis zur gehörigen Begräbniszeit hinterlegt bleiben“²⁴.

1843 sollte dann mit Hilfe einer Stiftung mit dem Bau endlich begonnen werden²⁵. Aus einem Brief der Regierung des Oberrheinkreises an das Stadtamt in dieser Zeit kommt zum Ausdruck, daß der Hauptvorteil eines Leichenhauses auf der Verhütung des Lebendig-begraben-werdens beruhe²⁶.

Vor allem die Leichenordnung von 1846 gibt ein Zeugnis von dieser fast hysterischen Angst vor dem Scheintod: Das neue Leichenhaus hatte ein „Wiederbelebungslokal“, und wenn ein Scheintoter Lebenszeichen von sich gab, mußte er sofort in das Lokal gebracht werden²⁷. Dort befanden sich ein Arzneimittelschrank, ein Rollbett mit Zubehör, Rettungstafel und -kiste und ein Thermometer. Auch eine Badewanne sollte vorhanden sein²⁸. Für den Fall der Wiederbelebung eines Scheintoten hatte der Leichenhausaufseher genauen Anweisungen zu folgen, die heute unfreiwillig komisch klingen:

*„Der Körper des Wiedererwachten muß sogleich in eine halb sitzende, halb liegende Richtung gebracht, und an verschiedenen Theilen mit warmen, wollenen Tüchern trocken, oder mit warmem Weingeist, Campher oder Salmiakgeist gerieben werden. Auf Brust und Waden wird Senfteig gelegt, der Schlund mit einer in Oel getauchten Feder gereizt, und von Zeit zu Zeit mit größter Vorsicht einige Hoffmann'sche Tropfen mit einem Löffel voll Wein gemischt dem Scheintodten in den Mund gegossen; auch werden Klystiere aus einem weinigen Aufguß aromatischer Kräuter angebracht. So fährt man einige Stunden, und jedenfalls bis zur Ankunft des Arztes mit den Wiederbelebungsversuchen fort“*²⁹

Auch für den Fall, daß ein Scheintoter glücklich wiederbelebt worden sein sollte, gab es eine Vorschrift:

*„Ist die Wiederbelebung eines Scheintodten nicht mehr zweifelhaft, so ist der Familie desselben hievon Nachricht zu geben.“*³⁰

In der Leichenordnung von 1846 steht noch einmal ausdrücklich, wofür die Leichenhalle diente: